



Gemeindeversammlung



Bilder: Gemeinde Bäretswil

Mittwoch, 15. Juni 2022
20.00 Uhr, Aula Letten

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am

**Mittwoch, 15. Juni 2022, um 20.00 Uhr
in der Aula der Schulanlage Letten ein.**

An der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

Traktanden

- 1 Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde
Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola Seiten 3–5
- 2 Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden
und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO)
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seiten 6–7
- 3 Ermächtigung an den Gemeinderat zur Veräusserung der Liegenschaften Bettswi-
lerstrasse 51 Wohnhaus mit Kindergarten Bettswil und Bettswilerstrasse 52.2 ehemali-
ges Feuerwehrgebäude (Kat.-Nrn. 6734 und 6746) zu den bestmöglichen Verkaufskon-
ditionen. Diese Ermächtigung ist bis 30. Juni 2023 befristet.
Referent: Ressortleiter Liegenschaften, Marco Korrodi Seiten 8–11
- 4 Genehmigung des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Bäretswil
(Regl VF)
Referent: Ressortleiter Gesellschaft, Stefan Scherrer Seiten 12–14

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden können ab Mittwoch, 1. Juni 2022, während den Öffnungs-
zeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, eingesehen werden.

Traktandum 1

Finanzen

Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 13. April 2022 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Bäretswil

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

Ausgangslage

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Bäretswil liegt in der definitiven Version vor und wurde von der finanztechnischen Prüfstelle Balmer + Etienne geprüft. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt Fr. 55'024.16 und fällt damit Fr. 428'075.84 tiefer aus als im Budget 2021 mit Fr. 483'100.00 geplant wurde.

Erfolgsrechnung, Abweichung zum Budget 2021

Wichtigste Abweichungen zum Budget 2021 nach Funktionen (> Fr. 50'000)

Fkt	Name	Ist 2021	Budget 2021	Abweichung	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2021
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	-12'727'257	-11'739'000	-988'257	8.4%	höhere Vermögenssteuern natürliche Personen, höhere Gewinnsteuern juristische Personen, höhere Quellensteuern, Auflösung Wertberichtigungen auf Steuerforderungen durch Methodenwechsel
5441	Kinder- und Jugendheime	71'331	281'000	-209'669	-74.6%	zu hoch budgetiert, analog Vorjahr
2120	Primarstufe	3'027'288	3'181'400	-154'112	-4.8%	weniger Lehrmittel und Material, tiefere Abschreibungen Mobilien, weniger Löhne kommunale Lehrpersonen
8600	Banken und Versicherungen	-482'766	-375'000	-107'766	28.7%	höhere Gewinnausschüttung ZKB
0220	Übrige allgemeine Dienste	1'178'691	1'255'200	-76'509	-6.1%	tiefere Softwarelizenzkosten, weniger Honorare Berater Baubewilligungen, höhere Erträge Baubewilligungen, höhere interne Verrechnungserträge
1400	Allgemeines Rechtswesen	280'021	347'900	-67'879	-19.5%	Stelle Einwohnerkontrolle/Sicherheit auf 1400 budgetiert, aber auf 0220 angestellt, nur teilweise intern verrechnet
2130	Sekundarstufe	2'050'142	2'112'900	-62'758	-3.0%	weniger Lehrmittel und Material, weniger Löhne kommunale Lehrpersonen und Klassenassistenten
0290	Übrige Verwaltungsliegenschaften	243'492	189'800	53'692	28.3%	höhere interne Verrechnungsaufwände Liegenschaftenverwaltung
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	432'016	372'800	59'216	15.9%	mehr Personalkosten, weniger interner Verrechnungsertrag Betriebs- und Verwaltungskosten (zu hoch budgetiert, analog Vorjahr)
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	320'189	253'600	66'589	26.3%	höherer Beitrag an Zürcher Verkehrsverbund ZVV wegen Corona
5320	Ergänzungsleistungen AHV	606'924	502'500	104'424	20.8%	höhere Leistungen an ältere Personen, analog Pflegefinanzierung
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	698'629	577'000	121'629	21.1%	höhere Beiträge als Restfinanzierer an Spitex
2170	Schulliegenschaften	1'932'274	1'801'800	130'474	7.2%	mehr Unterhalt Hochbauten, höhere Verrechnung Personalkosten Liegenschaftenverwaltung, weniger Benützungsgebühren (Corona)
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	1'255'171	1'013'000	242'171	23.9%	höhere Beiträge Gemeinde als Restfinanzierer an Pflegeheimaufenthalte

Fkt	Name	Ist 2021	Budget 2021	Abweichung	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2021
9101	Sondersteuern	-1'204'186	-1'657'700	453'514	-27.4%	tiefere Grundstückgewinnsteuern
	Total	55'024	483'100	-428'076		

Die Gemeindesteuern sind entgegen den vorsichtigen Annahmen zu den Pandemieauswirkungen von Fr. 12.1 Mio. im Jahr 2020 nicht wie für 2021 budgetiert auf 11.8 Mio. gesunken, sondern im Gegenteil weiter auf Fr. 12.7 Mio. angestiegen. Die Grundstückgewinnsteuern sind hingegen 2021 mit Fr. 1.1 Mio. nach Fr. 2.1 Mio. im Vorjahr ausserordentlich tief ausgefallen.

Grosse Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr und dem Budget mussten vor allem im Bereich der Pflegefinanzierung hingenommen werden. Diese Kosten können durch die Gemeinde nur wenig beeinflusst werden:

- stationäre Krankenpflege/Heime Fr. 1'255'171 (Budget Fr. 1'013'000, Vorjahr Fr. 1'073'532)
- ambulante Krankenpflege/Spitex Fr. 698'628 (Budget Fr. 577'900, Vorjahr Fr. 581'101)
- Ergänzungsleistungen zur AHV netto Fr. 606'924 (Budget Fr. 502'500, Vorjahr Fr. 607'835)

Investitionsrechnung 2021

Die Investitionsrechnung schliesst bei Bruttoinvestitionen von Fr. 7'015'269.50 und Einnahmen von Fr. 1'337'907.77 mit Nettoinvestitionen von Fr. 5'677'361.73 und damit Fr. 1'622'638.27 tiefer ab als geplant.

Grösste Abweichungen zum Budget 2021 (Verwaltungs- und Finanzvermögen)

Investition	Name	Ist 2021	Budget 2021	Abweichung	in %	Kommentar
INV00021	Aufwertung Aussenanlagen Schulanlagen	61'017		61'017		Verschiebung aus Vorjahr, ZKB Jubiläumsdividende
INV00019	SA Dorf: Erweiterung Pausenplatz	56'350		56'350		Verschiebung aus Vorjahr
INV00080	Werkhof Umbau Wohnung 1. OG zu Büros	240'747	190'000	50'747	26.7%	Mehrkosten
INV00077	E-Fahrzeug für Verwaltung		50'000	-50'000	-100.0%	Verzicht
INV00085	Entwicklungskonzept Areal Dorf		50'000	-50'000	-100.0%	Verschiebung nach Planung Turnhalle Adetswil
INV00084	Sanierung Vorplatz MZH	46'277	100'000	-53'723	-53.7%	einfachere Sanierung
INV00086	Wetziker-/Baumastrasse Minikreisell	25'975	80'000	-54'025	-67.5%	zeitliche Verzögerung
INV00018	SA Oberdorf Brandschutzmassnahmen		55'000	-55'000	-100.0%	Verschiebung auf 2022
INV00006	Investitionsbeiträge Sicherheitszweckverband Bachtel	6'440	97'000	-90'560	-93.4%	tiefere Investitionen
INV00014	SA Adetswil: Ersatz Turnhalle	2'115	100'000	-97'885	-97.9%	Verzögerung Planung, Klärung Bedarf
INV00081	Aussenwaschplatz Fahrzeuge Werkhof	59'564	160'000	-100'437	-62.8%	zeitliche Verzögerung
INV00058	Kanalisationsanschlussgebühren	-171'390	-65'000	-106'390	163.7%	mehr Neu- und Ausbauten
INV00046	Erschliessung Chopfholz WV Hinwil		120'000	-120'000	-100.0%	Verschiebung auf 2022
INV00053	Wasseranschlussgebühren	-249'211	-100'000	-149'211	149.2%	mehr Neu- und Ausbauten
INV00022	Erweiterung Schulanlage Maiwinkel	2'440'038	3'050'000	-609'962	-20.0%	zeitliche Verzögerung
	Grösste Abweichungen	2'517'921	3'887'000	-1'369'079		Abweichung > 50'000
	Restliche Investitionen	3'159'441	3'413'000	-253'559		
	Total	5'677'362	7'300'000	-1'622'638		

Mit dem erwirtschafteten Cashflow von Fr. 1.4 Mio. konnten die ausserordentlich hohen Investitionen bei Weitem nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die flüssigen Mittel haben sich deshalb von Fr. 7.2 Mio. um Fr. 3.9 Mio. auf Fr. 3.3 Mio. reduziert. Das Nettovermögen pro Einwohner/in hat sich wegen den hohen Investitionen, welche in dieser Kennzahl nicht berücksichtigt werden, um Fr. 839.00 auf Fr. 1'180.00 (Vorjahr Fr. 2'019.00) reduziert.

Prüfergebnisse der Revisionsgesellschaft

Die Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat die Jahresrechnung mittels Zwischenrevision (Sachbereichsprüfung) vom 11. und 12. November 2021 und Schlussrevision vom 21. und 22. März 2021 geprüft. Der Revisionsbericht liegt vor. Die Revisionsgesellschaft bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen. Die von der Revisionsgesellschaft im Rahmen der Prüfung festgestellten Ergebnisse der Kategorie I „sehr wichtig“ wurden bereits im definitiven Abschluss 2021 erledigt (Umbuchungen Anlagebuchhaltung). Die Feststellungen der Kategorie II „wichtig“ sind in den Aktionsplan aus Revisionen aufgenommen worden. Für die Erledigung der notwendigen Massnahmen ist der Leiter Finanzen verantwortlich, die Überwachung erfolgt durch den Finanzausschuss.

Erwägungen

Die Genehmigung der Jahresrechnung liegt nach Art. 15 Ziff. 6 Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der politischen Gemeinde Bäretswil geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

1. Jahresrechnung 2020

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr. 28'410'523.51
	Gesamtertrag	Fr. 28'335'499.35
	Aufwandüberschuss	<u>Fr. 55'024.16</u>
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr. 6'995'269.50
	Einnahmen	<u>Fr. 1'317'907.77</u>
	Nettoinvestition	Fr. 5'677'361.73
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr. 20'000.00
	Einnahmen	<u>Fr. 20'000.00</u>
	Einnahmeüberschuss	Fr. 0.00
• Bilanz:	Bilanzsumme	Fr. 42'290'617.84

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 22'140'261.43.

2. Finanzpolitische Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bäretswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgender Bemerkung Anlass: Die Kostensteigerung im Gesundheitswesen nehmen wir mit Bedenken zur Kenntnis.

3. Finanztechnische Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der politischen Gemeinde Bäretswil zu genehmigen.

Traktandum 2

Präsidiales

Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschlüssen vom 16. Februar 2022 bzw. 16. März 2022 der Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO)

Referent: Ressortleiter Präsidiales Teodoro Megliola

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 haben die Stimmberechtigten eine neue Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO) angenommen. Diese wurde per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Auf Grund einer Änderung der Gemeindeordnung und der Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege ist eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung notwendig. Gleichzeitig erfährt die Entschädigungsverordnung eine geringfügige Anpassung der der Entschädigung von Kommissionen

Teilbereich A: Anpassung bezüglich Entschädigung der Schulpflege

Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Bäretswil haben an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 unter anderem einer Anpassung der Mitgliederzahl der Schulpflege von 7 auf neu 5 Mitglieder zugestimmt. Demnach werden die Aufgaben der Schulpflege ab Beginn der Amtsdauer 2022–2026 (1. Juli 2022) von fünf Mitgliedern wahrgenommen. Ein Mitglied davon ist Präsidentin bzw. Präsident und in diesem Amt gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates.

heutige Regelung

In Art. 3 EVO ist die Behördenentschädigung für die Schulpflege mit 7 Mitgliedern geregelt. Die Entschädigungssumme beträgt seit 1. Juli 2020 pauschal Fr. 120'000.00. Die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Schulpflege (Art. 4 EVO). Nach Abzug der Entschädigung für das Präsidium in der Grössenordnung von Fr. 40'000.00 entfällt eine individuelle Behördenentschädigung auf jedes Schulpflegemitglied von rund Fr. 13'000.00.

neue Pauschale für Schulpflege

Die Reduktion der Anzahl Mitglieder um 2 auf 5 Personen wurde damit begründet, dass hauptsächlich die Lehrkraftbeurteilungen durch Schulpflegemitglieder weggefallen sind, weil für die Personalbeurteilung neu die Schulleitungen zuständig sind. Die restlichen Aufgaben verbleiben jedoch bei der Schulpflege. Dies bedeutet, dass die 5 Schulpflegemitglieder zusätzliche bzw. andere Aufgaben übernehmen müssen. Die Mehrbelastung soll jedoch ohne Erhöhung der Behördenentschädigung erfolgen. In diesem Sinne soll die Entschädigung neu Fr. 95'000.00 betragen, wobei die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Schulpflegemitglieder Sache der Schulpflege selber ist. So ist angedacht, dass jedes Mitglied eine Entschädigung von rund Fr. 13'000.00 und das Präsidium Fr. 40'000.00 pro Amtsjahr erhält. Es besteht eine kleine Restsumme, welche für individuelle und projektbezogene Mehrleistungen von einzelnen Schulpflegemitgliedern eingesetzt wird.

Stellungnahme Schulpflege

Die Schulpflege ist mit der Höhe der Behördenentschädigung einverstanden.

Anpassung Art. 3 EVO

Schulpflege

Gesamtentschädigung inkl. Schulpräsidium bisher	Fr. 120'000
neu ab Amtsdauer 2022-26	Fr. 95'000

Teilbereich B: Anpassung bezüglich Entschädigung von Kommissionsmitgliedern

Nach Ansicht der Chronikkommission (eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission) ist der Entschädigungsansatz für Amtstätigkeiten der Kommissionsmitglieder von Fr. 39.00 pro Stunde (gemäss Art. 10 Abs. 1 EVO) zu hoch, weshalb der Ansatz im Jahr 2021 in eigener Regie nach unten auf Fr 32.40 pro Stunde korrigiert wurde. Vielmehr wünscht sich die Kommission eine jährliche Pauschale auf Basis der geleisteten Arbeit, welche die Mitglieder unter sich selber aufteilen. So kann die Entschädigung individuell je nach Engagement und Projektarbeiten den Mitgliedern flexibel ausgerichtet werden. Die Jahrespauschale wird jedoch durch den Gemeinderat festgesetzt und budgetiert. Dieses System ist auch für weitere Kommissionen anwendbar, wenn Bedarf danach bestehen würde. Bei Verzicht erfolgt die Entschädigung auf Basis von Art. 10 Abs. 1 EVO mit einem Stundenansatz von Fr. 39.00.

Der Gemeinderat begrüsst diesen Anpassungswunsch und möchte dies gemäss seines Beschlusses vom 16. Februar 2022 durch Anpassung der Entschädigungsverordnung ordnungsgemäss für alle Kommissionen regeln. Demnach ergibt eine textliche Ergänzung in der EVO.

Anpassung Art. 10 neuer Absatz 4 EVO

Durch Beschluss des Gemeinderates kann bei einer Kommission – auf eigenes Begehren hin – eine Gesamtentschädigung im Sinne einer Pauschale berechnet werden, deren Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder Sache der entsprechenden Kommission ist.

Erwägungen

Die Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern liegt nach Art. 12 Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bärenswil

Die Rechnungsprüfungskommission die Vorlage geprüft. Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 11. April 2022, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Traktandum 3

Liegenschaften

Ermächtigung an den Gemeinderat zur Veräusserung der Liegenschaften Bettswilerstrasse 51 Wohnhaus mit Kindergarten Bettswil und Bettswilerstrasse 52.2 ehemaliges Feuerwehrgebäude (Kat.-Nrn. 6734 und 6746) zu den bestmöglichen Verkaufskonditionen. Diese Ermächtigung ist bis 30. Juni 2023 befristet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 16. März 2022 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Ermächtigung an den Gemeinderat zur Veräusserung der Liegenschaften Bettswilerstrasse 51 Wohnhaus mit Kindergarten Bettswil und Bettswilerstrasse 52.2 ehemaliges Feuerwehrgebäude (Kat.-Nrn. 6734 und 6746) zu den bestmöglichen Verkaufskonditionen. Diese Ermächtigung ist bis 30. Juni 2023 befristet.

Referent: Ressortleiter Liegenschaften, Marco Korrodi

Ausgangslage

Die Gemeinde Bäretswil ist Eigentümerin eines Wohnhauses mit Kindergarten an der Bettswilerstrasse 51 in Bettswil. Zu diesem Objekt gehören die beiden Parzellen Kat.-Nr. 6734 (Schulhaus mit Wohnung) und 6746 (ehemaliges Feuerwehrdepot) mit den entsprechenden Aussenparkplätzen. An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 genehmigten die Stimmberechtigten der Gemeinde Bäretswil einen Objektkredit von Fr. 3'420'000.00 für die Erweiterung der Schulanlage Maiwinkel. Im Projekt ist die Verlegung des heutigen Kindergartens Bettswil in den Erweiterungsbau integriert.



Verkaufsabsichten

Nach dem Umzug des Kindergartens im Frühling 2022 beabsichtigt der Gemeinderat, das sanierungsbedürftige Wohnhaus mit Kindergarten an der Bettswilerstrasse 51 zusammen mit dem dazugehörigen Feuerwehrdepot Bettswilerstrasse 52.2 inkl. Parkplätze als Einheit und an eine meistbietende Käuferschaft zu veräussern.

An der Gemeindeversammlung im Juni 2022 soll den Stimmberechtigten beantragt werden, der Veräusserung der Liegenschaft Wohnhaus mit Kindergarten Bettswil zuzustimmen und die hierfür notwendige Kompetenz zum Vollzug des Verkaufs an den Gemeinderat zu delegieren. Das Ressort Liegenschaften wurde beauftragt die Vorbereitungsarbeiten, im Hinblick

auf die Veräusserung der Liegenschaft, in die Wege zu leiten und dem Gemeinderat einen Beschlussantrag zuhanden der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Ordentliche Kündigung Mieterinnen und Mieter

Die Veräusserung der Liegenschaft Wohnhaus mit Kindergarten Bettswil und das ehemalige Feuerwehrgebäude inklusive Parkplätzen erfolgt ohne bestehende Mietverträge. Alle Mietverträge wurden per 30. September 2022 gekündigt. Die Kündigungen wurden ohne Anfechtung oder Begehren um Mieterstreckung akzeptiert.

Vorabklärungen

Im Hinblick auf die Veräusserung der Liegenschaft wurden folgende baurechtlichen Vorabklärungen eingeholt.

Umnutzung

Gemäss Auskunft des zuständigen Fachleiters vom ARE, Matthias Brunschwiler, vom 21. Oktober 2021 ist eine Umnutzung des Kindergartens in Wohnen oder Atelier möglich. Insbesondere da dadurch keine neuen Umweltauswirkungen wie Mehrverkehr entstehen.

Denkmalschutz

Die Abklärung allfälliger Einschränkungen bei einer Unterschutzstellung wurde im Auftrag der Gemeinde Bärenswil der Kulturdetektive GmbH übertragen. Die Liegenschaft mit dem Wohnhaus und Kindergarten Assek.-Nr. 281 ist im kommunalen Inventar aufgeführt. Das ortsbildprägende Schulhaus an der Bettswilerstrasse 51 stellt in schulgeschichtlicher, baupologischer, aber auch architektonisch-baukünstlerischer sowie in siedlungs- und sozialgeschichtlicher Hinsicht ein wichtiger Zeuge für Bärenswil dar und figuriert deshalb im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten von Bärenswil. Bei einer Unterschutzstellung müsste das äussere Erscheinungsbild gewahrt werden (ohne rückwärtigen Anbau). Zum äusseren Erscheinungsbild gehören: die Fassaden, ihre Gliederung und die Materialisierung, die Anordnung der regelmässigen Fensteröffnungen inklusive der -einfassungen, der repräsentative strassengeiebelseitige Haupteingang inklusive Türeinfassung, Verzierungen und Jahreszahl 1859 (Baujahr), die Dachflächen mit der Ziegeleindeckung (zurückhaltende Anzahl Dachflächenfenster sind möglich) und die kassettierte Dachuntersicht. Eine allfällige PV-Anlage müsste sorgfältig geprüft werden. Sie müsste Indach, flächendeckend und matt ausgeführt werden. Der Brunnen von 1869 sollte erhalten bleiben, kann aber auch umplatziert werden. Im Innen ist neben der primären Gebäudestruktur das typische Schulzimmer im 1. OG mit dem Wand- und Fenstertäfer, die Kassettendecke und den Gusseisensäulen sowie die Lage des Treppenhauses und wenn möglich auch das Treppenhaus mit der Holzterasse und dem niedrigen Staketengeländer selber zu erhalten. Die Wohnung im 2. OG und das Dachgeschoss können um- bzw. ausgebaut werden. Nichttragende Wände dürfen verschoben werden. Eine Isolation muss von innen ausgeführt werden.

Parkplatz

Zu Gunsten des Nachbar-Grundstückes Kat.-Nr. 6745 wird voraussichtlich ein Recht zur Benutzung von einer Fläche für zwei Parkplätze zu Lasten des Gemeindegrundstückes Kat.-Nr. 6746 geregelt.

Marktwert

Die Abteilung Immobilien-Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank erstellte im Auftrag der Gemeinde einen Bewertungsbericht mit der Marktwertanalyse. Gemäss Auftrag erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der heutigen Landwirtschaftszone Lk (übriges Gemeindegebiet) sowie dem projektierten Kernzonenplan. Entsprechende Umset-

zung/Inkrafttreten bleiben vorbehalten. Bei der Besichtigung vor Ort resultierte eine Auftragspräzisierung. Die Bewertung der Bausubstanz erfolgte aufgrund der Besichtigung. Für die Bewertung wurden die Objektlage, Gebäudezustand, Nutzung, Nachhaltigkeit sowie die Vorabklärungen und Verkäuflichkeit einbezogen. Im vorliegenden Fall geht es auch um die Umnutzung von Schulhausräumen in Wohnraum in der Landwirtschaftszone, was grundsätzlich möglich ist. Somit ist bei vorliegendem Objekt in beiden Fällen (Landwirtschaftszone/Weilerkernzone) eine entsprechende konsumtive Wohnnutzung umsetzbar. Die Marktwerte sind dadurch unabhängig der Zonenzuteilung auf gleichem Niveau. Jeweilige Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Der Marktwert beläuft sich gemäss Bewertungsbericht auf Fr. 1'020'000.00. Der effektive Verkaufserlös kann vom Referenzpreis abweichen.



Verkauf

Die Parzelle Kat.-Nr. 6734 (Schulhaus mit Wohnung) und 6746 (ehemaliges Feuerwehrdepot) mit den entsprechenden Aussenparkplätzen ist im Finanzvermögen und gehört somit zu jenen Vermögenswerten, welche ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Die Nutzung für einen öffentlichen Zweck ist nicht mehr notwendig. Aus strategischer Sicht besteht für die Gemeinde ebenfalls kein Bedarf. Im Gegenteil müsste die Gemeinde erhebliche Investitionen für eine weitere Nutzung tätigen, weil das Objekt sanierungsbedürftig ist. Die Liegenschaft ist per 31. Dezember 2021 mit einem Buchwert von 481'000.00 Franken bilanziert. Im Budget der Investitionsrechnung 2022 ist der Verkauf dieser Liegenschaften für den Betrag von Fr. 1'100'000.00 vorgesehen. Somit wird im Budget 2022 mit einem Buchgewinn von Fr. 619'000.00 gerechnet.

Die Verkaufsmodalitäten erfolgen durch eine Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung. Es wird einen Verkaufserlös über dem Referenzverkaufswert von Fr. 1'020'000.00 angestrebt. Der Schlussentscheid über die Veräusserung der Liegenschaft an eine interessierte Käuferschaft obliegt dem Gemeinderat.

Erwägungen

Die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als 1 Mio. Franken liegt nach Art. 15 Ziff. 9 Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat soll für die Veräusserung ermächtigt werden. Diese ist bis 30. Juni 2023 befristet.

Sollten sich für das Verkaufsobjekt keine Käuferschaft finden, welche den erhofften Referenzpreis leisten möchte, behält sich der Gemeinderat vor, das Objekt in seiner Finanzkompetenz zu veräußern.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft.

Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 11. April 2022, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Traktandum 4

Gesellschaft

Genehmigung des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Bäretswil (Regl VF)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 16. März 2022 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Bäretswil (Regl VF)

Referent: Ressortleiter Gesellschaft, Stefan Scherrer

Ausgangslage

Die Vereine werden in der Bereitstellung eines attraktiven, vielfältigen und bedürfnisorientierten Freizeitangebots unterstützt. Dieses Legislaturziel hat der Gemeinderat am 10. April 2019 (GRB-Nr. 2019-655) verabschiedet. Als Massnahme soll ein Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine (inkl. Jugendförderung) erstellt und umgesetzt werden. Es sollen einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von Vereinsbeiträgen festgelegt sowie die Grundsätze und das Verfahren geregelt werden.

Erhebung IST-Zustand

Eine Übersicht der finanziellen und materiellen Unterstützung wurde, in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Liegenschaften und Finanzen, erstellt. Die Übersicht betreffend finanzielle Unterstützung wurde für die Jahre 2018, 2019 und 2020 erstellt. Die Übersicht betreffend materielle Unterstützung basiert auf den Daten 2019, da im ersten Coronajahr 2020 viele Anlässe nicht durchgeführt werden konnten. Die materielle Unterstützung enthält die Dienstleistungen der Gemeinde, welche nicht in finanzieller Form erfolgen. Dazu zählen beispielsweise die Gratisnutzung von Gemeindeliegenschaften, kostenlose Bewilligungen, reduzierte Gebühren für Veranstaltungen und dergleichen.

Die Gesamtsummen sehen wie folgt aus:

Was	Betrag	Bemerkungen
Finanzielle Unterstützung 2018	Fr. 170'485.00	
Finanzielle Unterstützung 2019	Fr. 219'062.50	
Finanzielle Unterstützung 2020	Fr. 264'126.50	inkl. Beiträge aus ZKB-Jubiläumsfonds
Materielle Unterstützung 2019	Fr. 396'950.00	

Neues Reglement über die Vereinsförderung

Der Gemeinderat hat ein Reglement über die Vereinsförderung erstellt. Für die Verständlichkeit ist es sinnvoll auf nachfolgendes hinzuweisen:

- Die bisherigen Einzelbeschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sollen nicht in das neue Reglement integriert werden. Im Sinne der Transparenz werden sie in einer separaten Übersicht aufgelistet. Die Gemeindebeiträge an Vereine aufgrund von Beschlüssen, inkl. Leistungsvereinbarungen, belaufen sich auf Fr. 181'700.00 pro Jahr.
- Die materielle Vereinsunterstützung wurde ebenfalls zur Transparenzschaffung erhoben. Diese soll im gleichen Umfang wie bisher geleistet werden und ist nicht Bestandteil des Kreditantrages.
- Vereinsbeiträge: Bisher wurden pro aktives Bäretswiler Vereinsmitglied Fr. 2.50 (ohne Beitrag für die Öffentlichkeit) und Fr. 5.00 (mit Beitrag für die Öffentlichkeit) ausbezahlt.

Dies wird im neuen Reglement durch pauschale Vereinsbeiträge ersetzt. Diese Beiträge werden unterteilt nach Grösse und Infrastrukturnutzung des Vereins. Im Dokument „Berechnung finanzielle Vereinsunterstützung nach neuem Reglement“ ist pro Verein ersichtlich, wie sich der jährliche Beitrag verändert.

- Jugendförderbeiträge: Diese Beiträge bleiben, wie bis anhin bei Fr. 40.00 pro Kind bzw. Jugendlichen/Jugendlicher.
- Beiträge für Jubiläen: Die Ansätze für Jubiläen wurden neu festgelegt. Gemäss Art. 1 Abs. 4 können politische Parteien mit Sitz in Bäretswil auch Jubiläumsbeiträge beantragen. Auf alle anderen Leistungen im Sinne des Reglements haben sie keinen Anspruch.

Vernehmlassungsverfahren

Mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2021-212 vom 17. November 2021 hat der Gemeinderat ein Vernehmlassungsverfahren zum neuen Reglement über die Vereinsförderung gestartet. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Vereine, Ortsparteien sowie die Rechnungsprüfungskommission. Die Bevölkerung wurde mittels Behördenbericht in der Bäri-Post sowie mittels Gemeinewebsite über das Vernehmlassungsverfahren informiert. Zudem wurden auf der Website unter der Rubrik „aktuelle Projekte“ sämtliche Unterlagen aufgeschaltet. Innert der angesetzten Frist bis zum 2. Februar 2022 hat der Gemeinderat sieben Stellungnahmen erhalten.

Der Samariterverein Bäretswil stellte einen Änderungsantrag zu Art. 7 Beiträge für Jubiläen. Jubiläumsbeiträge sollten unabhängig der Anzahl Aktivmitglieder und einer Veranstaltung für die Öffentlichkeit ausgerichtet werden. Zudem sollte die Beitragshöhe wie folgt aussehen:

- 25, 75, 125 und 175 Jahre-Jubiläen ⇒ Fr. 500.00
- 50, 100 und 150 Jahre-Jubiläen ⇒ Fr. 1'000.00
- 200 Jahre-Jubiläen ⇒ Fr. 2'000.00

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-31 vom 16. Februar 2022 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Mitgliederanzahl weiterhin für die Beitragshöhe relevant sein soll. Zudem sollen Vereine und Parteien nur einen Jubiläumsbeitrag erhalten, wenn sie eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit durchführen. Als öffentliche Veranstaltungen gelten auch Standaktionen, Ausstellungen odg. Des Weiteren hat der Gemeinderat die Beitragshöhe für die Jubiläen wie folgt erhöht:

Jubiläum	1 – 49 Aktivmitglieder	ab 50 Aktivmitglieder
25, 75, 125, 175 Jahre	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
50, 100, 150, 200 Jahre	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00

Die EVP Bäretswil stellte den Antrag, dass der 2. Satz in Art. 2 „Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist für alle Menschen zugänglich.“ ersatzlos gestrichen oder umformuliert wird in „Ihre Angebote stehen allen Menschen offen“.

Der Gemeinderat hat am 16. Februar 2022 entschieden, dass der 2. Satz im Art. 2 wie folgt angepasst werden soll: „Jede Person muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Im Zweifelsfall erfolgt nur eine Vereinsunterstützung, wenn auch Gelder von Jugend+Sport, Sportförderprogramm des Bundes, an den Verein ausbezahlt werden.“

Aufgrund der Rückmeldungen der Vereine Fortuna Grizzlys sowie der Clowngruppe Schürli wurden marginale Korrekturen bei der materiellen Berechnung der Vereinsunterstützung

vorgenommen. Die Männerriege, der Musikverein und die SVP Bäretswil haben mitgeteilt, dass sie keine Änderungsanträge haben.

Vergleich der finanziellen Unterstützung alt versus neu

Bezüglich Kosten zeigt sich folgendes Bild:

	2018	2019	2020	Neues Reglement mit Basis 2020
Pauschalbeiträge Vereine	3'175.00	3'502.50	3'410.00	10'250.00
Jugendförderbeiträge	25'360.00	22'560.00	22'880.00	22'880.00
Total	28'535.00	26'062.50	26'290.00	33'130.00

Erwägungen

Gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung sind jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 von der Gemeindeversammlung zu bewilligen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft.

Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 11. April 2022, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Bärenswil wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Bärenswil stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht am Schalter der Abteilung Präsidiales im 2. OG des Gemeindehauses Bärenswil offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können innert 5 Tagen nachdem der Beleuchtende Bericht an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8344 Bärenswil zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Impressum

Herausgeber Gemeinderat Bäretswil
www.baeretswil.ch
praesidiales@baeretswil.ch

Druck Gemeindeverwaltung Bäretswil
Papier 100 % Altpapier
Bildmaterial Gemeinderat Bäretswil